

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. Januar 1991¹ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

² Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

- c. besondere Bestimmungen und deren zeitliche Geltung (Art. 5 und 6);

³ Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung, wird aber ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (Bundesamt)² ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004³).

Art. 5 Abs. 1 Bst. e–h und Abs. 3

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- e. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sowie das Starten und das Landen mit militärischen Luftfahrzeugen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sind verboten. Vorbehalten sind die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen sowie von der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Bundesamt festgelegte abweichende Regelungen für militärische Luftfahrzeuge.
- f. Das Starten und das Landen mit zivilen Luftfahrzeugen aller Art sowie der Betrieb von Modellluftfahrzeugen sind verboten; vorbehalten sind der Betrieb von bestehenden Flugplätzen und besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2.

1 SR 922.32

2 www.bafu.admin.ch/jagd_wildtiere/00483/00789/index.html?lang=de...

3 SR 170.512

- g. Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten; vorbehalten sind besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2.
- h. Die Kantone können besondere Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Fischbestände (fischereiliche Hegemassnahmen) bewilligen, sofern dadurch die Zielsetzung der Wasser- und Zugvogelreservate nicht beeinträchtigt wird.

³ Weitergehende oder anders lautende Artenschutzbestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

Art. 6 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das Bundesamt zuständig, so wirkt dieses nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴ mit.

³ Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzbestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁵ über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Kantone können für die Regulierung von jagdbaren Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen vorsehen, sofern dies zur Verhütung von untragbaren Schäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Massnahmen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch das Bundesamt.

II

¹ Anhang 1 enthält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Anhang 2 wird aufgehoben.

³ Das Inventar nach Artikel 2 Absatz 3 erhält eine neue Fassung.

⁴ SR 172.010

⁵ SR 451

III

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 19. Oktober 1988⁶ über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anhang Ziffer 7 Nrn. 70.6 und 70.6a

Nr.	Anlagentyp ^a	Massgebliches Verfahren
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.6a	<i>Aufgehoben</i>	

2. Verordnung vom 24. November 1993⁷ zum Bundesgesetz über die Fischerei

Art. 5b Abs. 2, 3 und 4

² Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz TSchV nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

³ Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b TSchV können die Kantone das Verwenden von lebenden einheimischen Köderfischen (Anhang 1) für den Fang von Raubfischen durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

⁶ SR 814.011

⁷ SR 923.01

⁴ Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c TSchV können die Kantone das Verwenden von Angeln mit Widerhaken durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, zulassen für:

- a. die Hegeenfischerei;
- b. die Schleppangelfischerei;
- c. das Angeln, wenn dies die befischten Tiere insgesamt weniger belastet.

IV

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Reservate von internationaler Bedeutung

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
1	Ermatingerbecken	TG	1991	
2	Stein am Rhein	SH, TG	1991	2001/2009
3	Klingnauerstausee	AG	1991	2009
4	Fanel–Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin	BE, FR, VD, NE	1991	2001/2009
5	Chevroux jusqu'à Portalban	FR, VD	1991	2001
6	Yvonand jusqu'à Cheyres	FR, VD	1991	2001
7	Grandson jusqu'à Champ-Pittet	VD	1991	2001
8	Les Grangettes	VD, VS	1991	2001/2009
9	Rade et Rhône genevois	GE	1991	2001/2009
11	Versoix jusqu'à Genève	GE	2001	

Reservate von nationaler Bedeutung

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
101	Col de Bretolet	VS	1991	2001
102	Witi	BE, SO	1992	2001
103	Alter Rhein: Rheineck	SG	2001	
104	Rorschacher Bucht/Arbon	SG	2001	
105	Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt	SZ	2001	
106	Reuss: Bremgarten–Zufikon bis Brücke Rottenschwil	AG	2001	2009
108	Kanderdelta bis Hilterfingen	BE	2001	
109	Wohlensee (Halenbrücke bis Wohleibrücke)	BE	2001	
110	Stausee Niederried	BE	2001	
111	Hagneckdelta und St. Petersinsel	BE	2001	2009
112	Häftli bei Büren	BE	2001	
113	Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal	SO	2001	
114	Plaine de l'Orbe: Chavornay jusqu'à Bochuz	VD	2001	
115	Salavaux	VD	2001	
116	Mies/Versoix	VD, GE	2001	

⁸ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom ..., in Kraft seit ... (AS ...)

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
117	Pointe de Promenthoux	VD	2001	2009
118	Port Noir jusqu'à Hermance	GE	2001	
119	Bolle di Magadino	TI	2001	
120	Pfäffikersee	ZH	2009	
121	Greifensee	ZH	2009	
122	Neeracher Ried	ZH	2009	
123	Wauwilermoos	LU	2009	
124	Lac de Péroles	FR	2009	
125	Lac de la Gruyère à Broc	FR	2009	
126	Chablais (Lac de Morat)	FR	2009	
127	Kaltbrunner Riet	SG	2009	